

FAQ-Fragen:

- **Gibt es verschiedene Mindestlöhne für verschiedene Branchen/Berufe? Oder gilt für jede Tätigkeit der von Ihnen angegebene Betrag?**

Antwort: Seit Januar 2015 gilt der allgemeine gesetzlichen Mindestlohn. Er gilt als unterste Lohngrenze für nahezu alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Ausgenommen sind nur wenige Personengruppen wie Auszubildende, Langzeitarbeitslose oder teilweise Praktikantinnen und Praktikanten.

- **Wie ist es, wenn der Mitarbeiter keine Rückmeldung gibt und es dann per DaBPV bekommt?**

Künftig können Sie die Rückmeldungen per DaBPV berücksichtigen. Diese sind auch ohne eine Rückmeldung Ihres Arbeitgebers zu berücksichtigen! Verspätet durch Ihre Arbeitnehmer bekanntgegebene Abweichungen sind in der Regel ab dem Folgemonat zu berücksichtigen. Bitte achten Sie jedoch gerade in der Zeit bis zum 31.12.2025 noch auf besondere Übergangsfristen, die im Rahmen der Einführung des DaBPV bestimmt wurden.

- **Wo genau muss man sich für die Abfrage der Kinder registrieren?**

Das Meldeverfahren erfolgt über die Meldestelle der Rentenversicherung an die jeder Arbeitgeber bereits angebunden sein müsste. Eine gesonderte Anmeldung ist daher nicht erforderlich. Je nach genutzter Software für die Lohnbuchhaltung kann es erforderlich sein ein Update oder gesondertes Modul zu installieren. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner für die jeweilige Software.

- **Müssen dennoch die Geburtsurkunden für die digitalen Akten angefordert werden oder reicht eine Abfrage über das Portal?**

Den Finanzämtern liegen möglicherweise nicht alle Daten zu berücksichtigungsfähigen Kindern vor. Das kann beispielsweise bei Adoptiv- oder Stiefkindern der Fall sein. Es ist daher erforderlich zusätzlich auch Ihre Arbeitnehmer zu fragen und auf mögliche Abweichungen hinzuweisen.

- **Ist die Verzinsung steuerlich zu berücksichtigen oder erhält der Mitarbeiter den Beitrag netto ausgezahlt?**

Da es sich bei dieser Frage um eine steuerrechtliche Beurteilung handelt, empfehlen wir bei Bedarf Rücksprache mit den Finanzämtern oder Ihrer Steuerberatung zu halten. Eine rechtssichere Auskunft können wir als hkk hierbei nicht geben. Nach unseren Informationen sind die Zinsen wie Beitragserstattungsansprüche zu behandeln. Das bedeutet, dass sie auf dem Beitragsnachweis vom Pflegeversicherungsbeitrag abzuziehen sind und damit wie jede normale Beitragskorrektur zu bewerten ist. Auf

den Arbeitgeber kommt daher nach den uns vorliegenden Informationen keine weitere finanzielle Belastung zu.

- **Erhält der Mitarbeiter bei einem Wechsel der Krankenkasse eine Mitgliedsbescheinigung oder muss der Arbeitgeber dies elektronisch abrufen?**

Bei einem Krankenkassenwechsel ist der Arbeitnehmer verpflichtet den Arbeitgeber zu informieren. Dieser kann im Nachgang eine elektronische Abfrage starten. Eine Mitgliedsbescheinigung wird nicht mehr benötigt.

- **Was passiert, wenn Daten aus der ePA durch medizinisches Personal oder durch Zugriffe von Dritten (Sicherheitslücke) missbraucht werden?**

Bei Verlust oder Verdacht

auf Missbrauch der eGK oder des Zugangs für die ePA und die ePA-App müssen diese schnellstmöglich bei der Krankenkasse gesperrt werden, um die Sicherheit Ihrer Daten zu gewährleisten.

- **Wie verhält es sich bei der ePA mit den Informationen bei einem Krankenkassenwechsel?**

Die ePA wird Ihnen von Ihrer Krankenkasse angeboten. Sollten Sie die Krankenkasse wechseln, so werden die Daten aus der ePA in verschlüsselter Form übernommen. Die Übernahme der ePA von Ihrer bisherigen zu Ihrer aktuellen Krankenkasse geschieht dabei automatisch ohne Ihr Zutun. Die erteilten Befugnisse und Widersprüche sowie die Vertretungen werden dabei ebenfalls übernommen. Sollten Sie gegenüber Ihrer bisherigen Krankenkasse der Bereitstellung von Daten über die von Ihnen in Anspruch genommenen Leistungen widersprochen haben, so gilt dieser Widerspruch nicht automatisch weiter. Wenn Sie das Einstellen solcher Daten auch weiterhin nicht wünschen, müssen Sie gegenüber Ihrer neuen Krankenkasse erneut Widerspruch einlegen. Bei einer Entscheidung für das Einstellen dieser Daten müssen Sie bei einem Kassenwechsel hingegen nichts tun. Bitte beachten Sie, dass Informationen aus kassenspezifischen Anwendungen der ePA möglicherweise nicht automatisch bei der neuen Krankenkasse nutzbar sind. Entsprechende Daten sollten Sie bei Bedarf selbst sichern, damit diese nach Ihrem Krankenkassenwechsel noch zur Verfügung stehen. Ihre Krankenkasse stellt Ihnen hierfür weitere Informationen zur Datenübernahme beim Wechsel der Krankenkasse bereit

- **Wie kann man denn bestimmen, welcher Arzt welche Daten sehen darf?**

Sie können dem Zugriff einer Leistungserbringereinrichtung auf Ihre ePA direkt vor Ort in der Einrichtung oder mithilfe der ePA-App widersprechen. Falls Sie die ePA-App nicht nutzen, können Sie den Widerspruch auch gegenüber der Ombudsstelle

Ihrer Krankenkasse erklären. Die Ombudsstellen sind verpflichtet, Ihren Widerspruch technisch durchzusetzen. Nach einem erfolgten Widerspruch wird die Leistungserbringereinrichtung technisch vom Zugriff ausgeschlossen. Genauso ist das Vorgehen bei einer Zustimmung.